II. Eherecht. No 75. - III. Gerichtsstand des Wohnortes. No 76. 313

II. Eherecht. - Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder. — Légitimation des enfants nés avant mariage.

75. Urtheil vom 23. September 1876 in Sachen Stalber.

- A. Christian Stalber verheirathete sich im Jahre 1866 mit Anna Engist von Konolfingen, welche vorher außerehelich einen Anaben geboren hatte. Obgleich Stalder nach seiner eigenen Erklärung nicht Bater dieses Anaben ist, beschwerte fich derielbe beim Bundesgerichte, daß die Gemeinde Rüegsau fich weigere. benfelben als durch die nachfolgende Che legitimirt anzuerkennen und verlangte gestütt auf Art. 54 ber Bundesperfassung, bak. die Gemeinde hiezu verhalten werde.
- B. Der Gemeinderath Rüegsau trug auf Abweisung der Beschwerde an, da von einer Legitimation des von der Chefrau Stalder außerehelich gebornen Anaben denhalb feine Rede fein. könne, weil Stalder nicht deffen Bater fei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Legitimation eines unehelichen Kindes besteht darin, daß basselbe seinen natürlichen Eltern, Bater und Mutter, gegenüber ehelich erklärt wird, d. h. die Rechte eines ehelichen Kindes erwirbt, insbesondere also in die Familie des Vaters eintritt und dessen Geschlechtsnamen und Bürgerrecht erhalt. Die Boraussetzung der Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Che ist baher, wie übrigens aus Art. 54 Lemma 5 ber Bundesverfassung deutlich ersichtlich ist, daß die Eltern (Bater und Mutter) der selben fich ehelichen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da Petent selbst erklärt, nicht ber Vater bes von seiner Chefrau vorehelich gebornen Anaben zu fein. Als ein bem Petenten fremdes Kind kann sonach der Anabe von ihm nicht legitimirt, sondern nur vermittelst Adoption an Rindesstatt angenommen werden. Allein über Bulaffigkeit und Bedingungen der Adoption enthält die Bundesverfassung keine

Bestimmungen, sondern es sind in Dieser Hinsicht einzig Die fantonalen Gesetze maggebend.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. - Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

76. Urtheil vom 1. September 1876 in Sachen Sanimann.

A. Ulrich Würmli, Lehrer in hemmersweil, Kanton Thurgau, belangte ben J. hanimann in St. Gallen vor bem thurgauischen Friedensrichteramte Romansborn auf Ausrechnung bezüglich des mit bem lettern gemeinsam betriebenen Stidereigeschäftes in Hemmersweil und Anerkennung des nach Berechnung des Würmli ergebenden Saldos von 1165 Fr. 37 Rp. Hanimann verweigerte die Ginlaffung, weil er in St. Gallen wohnhaft fei, worauf das Friedensrichteramt die Sache an das Bezirksgericht Arbon

jum Entscheide überwies.

B. Hierüber beschwerte sich J. Hanimann beim Bundesgerichte und verlangte, daß die thurgauischen Gerichte zur Behandlung dieser Klage als nicht kompetent erklärt werden. Bur Begrundung dieser Beschwerde führte Refurrent an: Auf die Propofition bes U. Würmli vom 30. Juli 1874, gemeinsam mit bemfelben ein Stickereigeschäft zu betreiben, habe er im November 1874 bei Gubler-Labhardt in Steckborn zwei Stickmaschinen bestellt, woven die eine dem U. Würmli abgegeben worten sei. Er, Rekurrent, habe die Verpflichtung übernommen, dem Würmli die Cartons und den Rohstoff zur Arbeit für beide Maschinen, welche bei Würmli in Hemmersweil aufgestellt worden seien, ju liefern, und Burmli habe die Stider einstellen, die Fabrikation überwachen und bie fertige Waare an ihn, Hanimann, abliefern muffen. Gegen Ende August v. J. sei bie Liquidation beschloffen